

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	34 (1918)
Heft:	18
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 283 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liter Wasser aus der alten Anlage für ihren ganzen Betrieb zur Verfügung, weshalb sie begreiflicherweise die Vollendung dieses Werkes sehr begrüßt. Auch das neu erstellte Schützenhaus in der Wanne ist an die Wasserversorgung angegeschlossen, was für dessen Betrieb sehr notwendig war."

Die von der Stadt Biel in Bau genommenen Wohnhäuser für Gemeindewohnungen sind dieser Tage unter Dach gekommen, und zu Beginn des Winters werden die fünfzig Wohnungen beziehbar sein. Sie finden der stets wachsenden Wohnungsnott wegen sehr starke Nachfrage und es sind weit über hundert Anmeldungen eingegangen, so daß die Bewerber nur zum kleinen Teil berücksichtigt werden können. Trotz den gegenwärtig sehr ungünstigen Bauverhältnissen sind die vom Gemeinderat festgesetzten Mietzinse mäßig gehalten. Sie betragen für eine Dreizimmerwohnung 730 bis 780 Fr. und für eine Zweizimmerwohnung 530 bis 580 Franken. Diese ersten Gemeindewohnungen dürfen für die Industriellen des Platzes Biel ein Fingerzeig sein, auch ihrerseits für die Wohngelegenheit der Arbeiterschaft etwas zu tun. Fortwährend entstehen neue Fabrikgebäude oder es werden bestehende vergrößert, was angeichts des guten Geschäftsganges begreiflich ist. Für die wachsende Zahl der Arbeitskräfte sollte aber auch vermehrte Wohngelegenheit geschaffen werden, und hiefür dürfte in erster Linie die Industrie selber Opfer bringen. Dass es auch unter den gegenwärtigen Bauverhältnissen möglich ist, Wohnungen zu schaffen, die bei Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen zu einem vernünftigen Mietzins vermietet werden können, beweisen die Gemeindewohnungen.

Die Errichtung eines weiteren Zeughauses in St. Gallen ist auf dem Kaserinenplatz zur Unterbringung von Korpsmaterial geplant. Die Baute soll an die Bonwilstraße, also westlich des bestehenden Zeughauses, zu stehen kommen. Nun regt sich aber von Seite der Quartier- und Sportsvereine, sowie weiterer Volkskreise bereits starke Opposition gegen eine weitere Überbauung des Kreuzbleiche-Areals. Die Neubaute würde 4—5000 Quadratmeter Bodenfläche beanspruchen. Gegen dieses Projekt wird bereits eine Interpellation im städtischen Gemeinderat angeregt. Man wünscht in Kreisen der Opponenten die Verlegung der Baute an einen andern

Platz, mehr gegen die Peripherie im Westen der Stadt (Schönenwegen) oder gegen Osten (Tablat) hin.

Kreisschreiben Nr. 283 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsgenossen!

Wir bringen Euch folgende Beschlüsse der Jahresversammlung vom 9. Juli 1918 in Interlaken zur Kenntnis und Beachtung:

1. Erhöhung der Sektionsbeiträge.

1. Die in § 22 der Statuten vorgesehene Beitragspflicht der Sektionen an den Schweizer. Gewerbeverband wird für die Jahre 1918 und 1919 um je 50 % erhöht.
2. Die Sektionen werden eingeladen, nach ihren Kräften freiwillige Beiträge zu Gunsten der Verbandskasse zu leisten oder solche bei ihren Mitgliedern zu sammeln.

Die in Ziffer 1 beschlossene obligatorische Beitrags erhöhung ist bereits durch Bezug der Jahresbeiträge pro 1918 in Vollzug gesetzt worden. Die Not der Zeit zwingt zu solchen Maßnahmen. Wir müssen jedoch noch eine weitere Einnahmenvermehrung in Aussicht nehmen, wenn wir künftig den erhöhten Anforderungen an unsern Verband genügen wollen. Wir hoffen, daß die Sektionen und ihre Mitglieder bereit seien, größere Opfer für die gemeinsame Sache, die Hebung und Förderung unseres Standes zu bringen.

Zum Zwecke der freiwilligen Beitragsleistung legen wir eine Sammelliste bei und überlassen es den Sektionsvorständen, ob sie sich mit einem fixen Beitrag aus der Vereinskasse begnügen oder außerdem die Sammlung freiwilliger Beiträge bei ihren Vereinsmitgliedern, bei Untergesellschaften oder gewerblichen Firmen veranstalten wollen. Für diesen Zweck stehen weitere Sammellisten nach Bedarf zur Verfügung.

Wir ersuchen, die Sammlung bis spätestens Ende September durchzuführen und uns bis dahin deren Ergebnis mitteilen zu wollen.

2. Eidgenössische Gewerbegezgebung.

Die beiden Bundesgezgentwürfe betreffend Berufslehre und Berufsbildung und betreffend die Arbeit in den Gewerben sind von der Jahresversammlung einstimmig genehmigt worden. Sie werden nun noch mit einem erläuternden Bericht versehen und sodann dem Bundesrat als vorläufiger Abschluß unserer Vorarbeiten für die eidgenössische Gewerbe-Gesetzgebung eingereicht werden. Den Sektionen wird eine Anzahl Exemplare gratis zugestellt werden. Weitere Exemplare stehen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung aller Interessenten.

3. Einführung der obligatorischen Meisterprüfung.

Auf einen Abänderungsantrag der Gewerberäte der Stadt Basel zum vorliegenden Bundesgezgentwurf betr. Berufslehre in bezug auf den Schutz des Meistertitels hat die Jahresversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes folgender Resolution zugestimmt:

1. Die beantragte Einführung der obligatorischen Meisterprüfung, bezw. des Meistertitels und des Befähigungs-nachweises ist auf gesetzlichem Boden ohne Revision des Art. 31 der Bundesverfassung nicht möglich. Eine solche müßte eventuell angestrebt werden.
2. Eine bezügliche Bestimmung über Meisterprüfungen paßt weder in den Bundesgezgentwurf betreffend Berufslehre und Berufsbildung, noch in denjenigen betreffend die Arbeit in den Gewerben. Dagegen hat der

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZURICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

„Zentralvorstand zu prüfen, ob die Materie nicht im „Gesetz über den Schutz des Gewerbebetriebes zu regeln sei.“ 3. Der Zentralvorstand empfiehlt den Berufsverbänden der Arbeitgeber des Handwerks, der Kleinindustrie und des Gewerbes die Einführung der freiwilligen Meisterprüfungen. Denjenigen Meistern, welche diese Prüfung bestanden haben, ist auf Antrag des betreffenden Berufsverbandes durch den Schweizerischen Gewerbeverband ein Meisterdiplom auszustellen.“

Indem wir speziell die Ziffer 3 dieser Resolution Eurer besondern Beachtung empfehlen, laden wir die Sektionsvorstände und speziell diejenigen der Berufsverbände ein, die Frage der freiwilligen Einführung von Meisterprüfungen und eines Meisterdiploms einer einlässlichen Behandlung in Vereinsversammlungen zu unterziehen und uns deren Ergebnis bis Ende September fundgeben zu wollen. Wir sind bereit, über diese Frage berufene Referenten zur Verfügung zu stellen.

4. Regelung des Submissionswesens.

Auf ein Referat unseres Centralvorstandesmitgliedes, Herrn Kantonsrat A. Schirmer in St. Gallen, fasste die Jahresversammlung einstimmig folgende Resolution:

"Der Schweizer Gewerbeverband erachtet die Regierung des Submissionswesens als einen Teil der sozialen Frage, deren Lösung nicht nur für den Gewerbestand, sondern auch für die Arbeiterschaft und weiterhin für die Gesamtheit von außerordentlicher Bedeutung ist. Es wird deshalb von allen Behörden, die öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, des bestimmtesten erwartet, daß eingereichte detaillierte Berechnungen der gewerblichen Organisationen, die dem Grundsatz des angemessenen Entgelts für Arbeit, Material und Risiken aufwand entsprechen, als Wegleitung zur Vergebung der Arbeiten betrachtet werden. Angebote, die dem Grundsatz dieses angemessenen Entgelts nicht entsprechen, sind grundsätzlich abzulehnen."

Gemäß dem Zwecke dieser Resolution, die wir den zuständigen Behörden in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen werden, laden wir die Vorstände der Berufsverbände ein, Berechnungsstellen einzurichten und Preistarife aufzustellen, sowie überhaupt dafür beorgt zu sein, daß ihre Mitglieder auf Grund einer zweckmäßigen Buchführung in Stand gesetzt werden, nach bewährten Regeln und Grundsätzen richtig zu kalkulieren, damit die immer noch zum Schaden aller Berufsgenossen vorkommenden Preisunterbietungen verhindert werden können.

Alle Sektionsvorstände werden wiederholt aufgefordert, durch Einreichung unserer Musterubermissonsverordnung bei den zuständigen Kantons- und Kreisbehörden für eine bessere Ordnung im Evangelimissionsverein zu sorgen.

5 Regelung des Zwischenhandels.

Auf eine Anregung der Sektion Richterswil betreffend die Stellungnahme der Gewerbevereine zu gewissen Arten des Groß- und Zwischenhandels und zur Einführung beruflicher Einkaufsgenossenschaften wurde auf Antrag des Zentralvorstandes folgende Erledigung dieser Anregung für gut befunden:

„1. Die gleichzeitigen Handelsbeziehungen von Fabrikanten oder Grossisten mit ihren Detailverkäufern und deren privater Kundenschaft ist als unloyale Konkurrenz zu betrachten und zu bekämpfen. Es ist vornehmlich Sache der Berufs- oder der lokalen Gewerbeverbände, den Verkehr mit solchen Firmen auszumerzen. 2. Über den Verkehr mit Firmen, welche Käufe vermitteln, ohne selbst Lager in den betreffenden Artikeln zu halten, lässt sich keine für alle Fälle zutreffende Regel aufstellen, da es in manchen Gewerbezweigen auch Agenturen gibt, die in Kaufmännisch unanfechtbarer Weise Käufe vermitteln, ohne selbst Lager zu halten. Auszuhalten ist auch hier jeder nicht reelle Geschäftsbetrieb und jedes Hineingreifen der Verkäufer in ein Geschäftsbereich, das mit ihrem besondern Zweige nichts zu tun hat. 3. Berufliche Einkaufsgenossenschaften sind vor allem dann zu empfehlen, wenn sie sich auf den gemeinsamen Einkauf solcher Roh- und Hilfsstoffe beschränken, die im betreffenden Gewerbe allgemeine Verwendung finden, und wenn sie nur an die Genossenchafter verkaufen — nicht aber, wenn sie als Großhändler alle möglichen Spezialitäten vertreiben und ihren Geschäftsbetrieb auf die gesamte Kundenschaft ausdehnen.“

Auch diese Fragen sollten im Schoße der Sektionen noch weiter diskutiert werden. Insbesondere verdient die Errichtung von Einkaufsgenossenschaften bei den heute bestehenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und der Preisverteilung aller Produktionsmittel die Beachtung der Berufsverbände. Wir sind gerne bereit, Referenten oder geeignetes Material zur Verfügung zu stellen.

6. Bekämpfung des Schieber- und Kettenhandels.

Nach einem Votum unseres Zentralvorstandsmitgliedes, Herrn Nationalrat Kurer in Solothurn, genehmigte die Jahresversammlung folgende Resolution:

„Die Jahresversammlung des Schweizer Gewerbe-
„verbandes erkennt als eines der besten Mittel zur Be-
„seitigung der volkswirtschaftlichen Schädigung durch den
„Schieber- und Kettenhandel die Konzeßionierung des
„legitimen und reellen Handels in Artikeln des Lebens-
„und Arbeitbedarfes für die Zeit der Kriegs- und Über-
„eigenschafrts, aber unter der everständlichen Voreus-

„fölung, daß die Berufsverbände der einzelnen ein-schlägigen Branchen zur maßgebenden Mitarbeit bei der Konzessionserteilung herangezogen werden, und in der bestimmten Erwartung, daß der Abbau der Kriegswirtschaft allgemein und je nach der Lage der einzelnen Warenarten so bald als möglich eintrete.“

Auch diese zeitgemäße Frage bietet dankbaren Diskussionsstoff und wird allen Sektionen angelegentlich zur Behandlung anempfohlen.

* * *

Der Jahresbericht pro 1917 ist vor der Jahresversammlung den Sektionen in deutscher Ausgabe zuge stellt worden. Die Sektionsvorstände werden ersucht, ihn den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Eine französische Ausgabe ist in Vorbereitung und wird den Sektionen der romanischen Schweiz noch zuge stellt werden.

Die „Schweizerwoche“, welche zum ersten Male im Jahre 1917 mit bestem Erfolge durchgeführt und von vielen unserer Sektionen und Mitgliedern tatkräftig unterstützt wurde, soll auch im kommenden Herbst (5. bis 20. Oktober) in ähnlicher Weise, aber nun mit zweiwöchentlicher Dauer, wiederholt werden.

Es erscheint uns nicht nötig, den Zweck und Nutzen der Schweizerwoche nochmals ausführlicher erörtern und die bezüglichen Bestrebungen unsern Verbandsmitgliedern besonders empfehlen zu müssen. Handelt es sich doch, wie jedermann bekannt sein dürfte, um eine Institution, die in der Zeit des bevorstehenden intensiven Wirtschaftskampfes der nationalen Produktion, wie insbesondere unter Gewerbe- und Handelsstreitenden wertvolle Dienste leisten wird und deshalb allgemeine Sympathie und die Unterstützung aller wirtschaftlichen Kräfte verdient.

Bern, den 15. Juli 1918.

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes,
Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Der Sekretär: Werner Krebs.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Obligatorische Versicherung.

Prämien für die Lehrlinge.

Die Frage der Berechnung der Versicherungsprämien für Lehrlinge hat Anlaß gegeben zu Beschwerden seitens der Betriebsinhaber, zur Intervention von Berufsverbänden und zur Publikation von Zeitungsartikeln, in welchen die Entscheide der Anstalt Gegenstand heftiger Angriffe waren. Da diese Bewegung zum großen Teil auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die genannten Entscheide nicht richtig verstanden und demgemäß daraus irrite Schlüsse gezogen wurden, hält die Anstalt einige Erläuterungen für angezeigt.

Richtigerweise gewährt das Gesetz den Lehrlingen Entschädigungen, die nicht nach der geringen Belohnung berechnet werden, die sie während ihrer Lehrzeit beziehen, sondern auf Grund des Lohnes eines Arbeiters im Beruf, in dem sich der Lehrling ausbildet. Art. 78, der umschreibt, was unter dem Verdienst zu verstehen ist, der als Grundlage für die Prämienberechnung zu dienen hat, bestimmt im vierten Absatz wörtlich: „Bezug der Versicherte am Tage des Unfalls noch nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufssart, so wird sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkte an, wo er ohne den Unfall diesen Lohn mutmaßlich bezogen hätte, nach diesem berechnet.“

KRISTALLSPIEGEL
in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerie liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER
sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich
Telephon Selna 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
5664

Diese gesetzlichen Vorschriften haben zur Folge, daß die Versicherung der Lehrlinge der Anstalt die gleichen Ausgaben auferlegt, wie die Versicherung der Arbeiter, denn, wenn auch die Lohnentschädigungen geringer sein werden, so müssen anderseits die Invaliditätsrenten in Folge des jungen Alters der Lehrlinge während einer viel längeren Zeitdauer ausbezahlt werden, was einem erhöhten Kapital entspricht.

Den Lasten, welche die Lehrlingsversicherung der Anstalt auferlegt, müssen notwendigerweise die Prämien entsprechen. Diese könnten erhoben werden durch das Mittel einer Erhöhung der Prämien für die Arbeiter, wenn in allen Betrieben das Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und derjenigen der Arbeiter das nämliche wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Man begegnet sogar öfters Betrieben, die wohl einen Lehrling beschäftigen, aber keinen Arbeiter. Dies macht die Erhebung einer Prämie unmöglich, wenn nicht für den Lehrling ein angemessener Lohnbetrag festgesetzt wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt ist nach reiflicher Prüfung der Frage und nach gründlicher Diskussion zum logischen Schluß gelangt, daß der angenommene Verdienst, welcher die Grundlage zur Berechnung der Versicherungsleistungen bildet, auch als Grundlage zur Berechnung der Prämien zu dienen habe. Er hat daher beschlossen, daß der Jahresverdienst der Lehrlinge, welcher als Grundlage für die Festsetzung der Prämien dient, ein angemessener Betrag sein soll, der dem Jahresverdienst eines Arbeiters mit voller Leistungsfähigkeit im nämlichen Berufe entspricht.

Was ist nun unter „voller Leistungsfähigkeit“ zu verstehen? Man hat behauptet, daß man einen Arbeiter erst dann als bei der vollen Leistungsfähigkeit angelangt betrachten könne, wenn er den höchsten Lohnansatz seines Berufes erreicht habe und daß demzufolge der Entscheid der Anstalt nichts anderes bedeute, als daß die Prämie für einen Lehrling nach dem höchsten Lohnansatz der Berufssart berechnet werden müsse. Diese Behauptung entstellt gänzlich die Absichten der Anstalt. Wie wurde der Entscheid des Verwaltungsrates von ihr in diesem Sinne ausgelegt. Die Direktion hat die Agenturen dahin verständigt, daß als Grundlage zur Berechnung der Prämien für Lehrlinge derjenige Lohnbetrag anzusehen sei, welcher gewöhnlich von einem Arbeiter des Berufes in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit verdient wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat in seiner Sitzung vom 7. März diese Frage neuerdings besprochen. Er ist zum nämlichen Schluß gelangt wie früher. Er